

# TH-GewV

## Wichtige Verordnung :

### **Tierhaltungs – Gewerbeverordnung**

§ 1: Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die im Rahmen einer von ihnen ausgeübten gewerblichen Tätigkeit Tiere in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen, Tierpensionen oder in Reit- und Fahrbetrieben halten.

§ 2: Die Gewerbetreibenden sind für die artgemäße Haltung, den Schutz und das Wohl der von ihnen im Rahmen der Gewerbeausübung gehaltenen Tier i.S. des TSchG verantwortlich.

# TH-GewV

## Wichtige Verordnung :

### **Tierhaltungs – Gewerbeverordnung**

**§ 4: Mindestanforderung an die Ausstattung**

**§ 6: Mindestanforderung an die Betreuung**

**§ 8: Kundeninformation**

**§ 9: Nachzuweisende Fachkenntnisse**

**§ 10: Tierpensionen**

**§ 11: Räumliche Erfordernisse**

**§ 12: Personal**

# TH-GewV

## Wichtige Verordnung :

### **Tierhaltungs – Gewerbeverordnung**

#### **§ 12: Personal > im Detail**

- Akademische Ausbildung: Landwirtschaft, Zoologie, Biologie, Veterinärmedizin
- Höher landwirtschaftliche LA
- Lehrabschluss Tierpfleger
- Mindestens einjährige einschlägige Tätigkeit
- Gleichwertige EU Ausbildung
- Lehrgang über Tierhaltung und Tierschutz

# TH-GewV

## Wichtige Verordnung:

### **Tierhaltungs – Gewerbeverordnung**

### **Reit- und Fahrbetriebe**

**§ 14:** Unter den Begriff Reit- und Fahrbetriebe fallen alle gewerblichen Tätigkeiten, in deren Rahmen Pferde gehalten und gegen Entgelt als Reit- oder Zugtiere überlassen bzw. eingesetzt werden.

# TH-GewV

## Wichtige Verordnung :

### Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

#### § 17: Betreuungspersonen

(1) Die Betreuung der Tiere hat durch eine im Verhältnis zum Tierbestand ausreichend große Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen zu erfolgen, aus deren Werdegang oder Tätigkeit glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tierart sicherstellen und vornehmen können.

# TH-GewV

## Wichtige Verordnung:

### Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

#### § 17: Betreuungspersonen

(2) In Betrieben, die Reiten und Gespannfahren anbieten, muss ausreichend qualifiziertes Personal für den Lehrbetrieb zur Verfügung stehen. **Als ausreichend qualifiziert gelten Personen, die den Qualifikationskriterien des BFV f. Reiten und Fahren in Österreich oder einer vergleichbaren ausländischen Organisation entsprechen.**